

Emailkommunikation vom 02.08.2022 und 11.08.2022

Sehr geehrte Frau Ortmann,

vielen Dank für das freundliche Gespräch heute. Im Nachgang schicke ich Ihnen die angekündigte Email.

[...]

Außerdem wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie mir bestätigen würden, dass bei anerkannten Flüchtlingen der Zeitraum ab Asylersuchen auf die sechs Jahre Voraufenthaltszeit angerechnet wird.

1. Anrechenbare Zeiten des Asylverfahrens

Die niedersächsischen Erläuterungen zu den VAH-BMI zum StAG (Ziff 4.3.1.2.e) sehen vor, dass für einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland Zeiten eines erfolgreichen Asylverfahrens als Aufenthaltszeiten anrechenbar sind, unabhängig davon, ob der Antragsteller/die Antragstellerin tatsächlich formal im Besitz einer Aufenthaltsgestattung war. Gem. § 55 Abs.1 AsylG ist einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt ab Ausstellung des Ankunftsnachweises gestattet. Da die gesamte Zeit des Asylverfahrens zu berücksichtigen ist, bedeutet dieses, dass Zeiten ab Ausstellung des Ankunftsnachweises (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender - § 63a Abs. 1 AsylG) bei einem erfolgreichen Asylverfahren bei der Berechnung der Aufenthaltszeiten berücksichtigt werden.